



Verhandelt

zu Plön am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

mit dem Amtssitz in Plön

erschien:

, geb. ,  
geb. am in ,  
wohnhaft .

Der/Die Erschienene ist dem Notar von Person bekannt; die zweifelsfreie Identifikation erfolgte bereits bei früherer Gelegenheit. Der/die Erschienene wies sich aus durch Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises / Reisepasses, von dem der Notar im Einverständnis des Beteiligten eine Kopie zur Handakte bzw. Ausweissammlung nahm.

Eine Vorbefassung des Notars oder seiner Sozietätspartner gemäß § 3 Abs.1 Nr. 7 BeurkG mit der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Urkunde ist, wurde nach Erläuterung verneint.

Sodann erklärte der/die Erschienene eine

### **notarielle Vorsorgevollmacht**

erteilen zu wollen und gab auf der Grundlage des vorab übersandten Entwurfs, nachdem der Notar sich im ausführlichen Gespräch und der Verhandlung von der vollen Geschäftsfähigkeit der/des Erschienenen überzeugt hatte, mündlich Folgendes zu Protokoll:

#### **§ 1 Vollmachtserteilung**

Ich erteile hiermit

1. Person

,  
**geb. ,**  
**geb. am ,**  
**wohnhaft ,**

*optional*

2. Person

,  
**geb. ,**  
**geb. am ,**  
**wohnhaft ,**

- nachstehend „Bevollmächtigter“ genannt -

- jede für sich einzelvertretungsberechtigt und mit dem Wunsch  
sich gegenseitig abzustimmen -

**Generalvollmacht,**

mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten, also in Vermögensangelegenheiten, persönlichen Angelegenheiten und sonstigen nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Vertretung kraft Vollmacht zulässig ist.

Die in § 2 und § 3 folgenden Aufzählungen erfolgen dabei lediglich beispielhaft und ergeben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

*Optional auf Wunsch:*

Ausdrücklich von der Bevollmächtigung ausgenommen sind :

- Schenkungen, es sei denn diese sind nach meinen Lebensverhältnissen angemessen und angezeigt oder als Gelegenheitsgeschenke üblich;
- Verkauf, Belastung Grundvermögen etc.
- ggf. ergänzen ...

Die nachstehende Vollmacht soll der Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und meine Handlungsfähigkeit sicherstellen, wenn ich durch Alter, Krankheit oder sonstige geistige, körperliche oder seelische Behinderung außerstande bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine interne Anweisung von mir an den Bevollmächtigten. Im Außenverhältnis ist diese Vollmacht unbeschränkt und sofort wirksam.

Die Vollmacht wird wirksam, wenn und soweit der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt. Die Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus wirksam. Sie endet, wenn sie von mir oder meinen Erben widerrufen wird.

Der Notar hat mich auf die weitreichenden Befugnisse dieser Generalvollmacht hingewiesen. Der/Die Erschienene erklärte, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Bevollmächtigten besteht.

## **§ 2**

### **Vermögensangelegenheiten**

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht, ohne dass durch die Aufzählung eine Beschränkung erfolgt,

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vorzunehmen;
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen;
- für den Fall einer andauernden Unterbringung meinen Hausstand aufzulösen, ein eventuelles Wohnungsmietverhältnis zu kündigen und die Einrichtungsgegenstände zu veräußern oder zu verschenken;
- über meine Immobilien oder Anteile hieran zu verfügen, diese zu veräußern, Kaufpreise auszuhandeln und entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte ist auch befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen;
- zu der Bestellung, Kündigung und Aufgabe von dinglichen Rechten jeder Art an Grundstücken und anderen Gegenständen sowie die Erklärung der dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung für beliebige Gläubiger nach § 800 ZPO;
- zu der Entgegennahme und dem Öffnen der Post, auch solche mit dem Vermerk eigenhändig. Umfasst ist der gesamte Bereich der Telekommunikation (Telefon, Emails, Telefax, Mailbox etc.) und die Führung der gesamten elektronische Kommunikation (Internet, PC, Smartphone, Tablet etc.);
- Zugriff auf digitale Daten aller Art zu nehmen, insbesondere auf Benutzerkonten und zu entscheiden, ob Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen sowie hierzu sämtliche erforderliche Zugangsdaten und Kennwörter zu nutzen und diese anzufordern;
- Zahlungen und Wertgegenstände für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;
- über Konten, Depots und sonstiges Geldvermögen aller Art zu verfügen sowie alle Bankgeschäfte zu regeln, Konten zu eröffnen und aufzulösen;
- Verbindlichkeiten einzugehen insbesondere auch Darlehens- und Kreditverträge in meinem Namen abzuschließen und mich der persönlichen Zwangsvollstreckung in mein gesamtes Vermögen zu unterwerfen;
- einen Heimvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung abzuschließen;
- geschäftsähnliche Handlungen, wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen vorzunehmen;

- mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen, Banken, Versicherungsgesellschaften und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen;
- für mich Erbschaften anzunehmen und auszuschlagen.

Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, diese Vollmacht in Bezug auf Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

***Optional bei gesellschaftlichen Beteiligungen des Vollmachtgebers:***

Die Vollmacht umfasst ausdrücklich auch, mich in rechtlich weitest möglichem Umfang in allen Angelegenheiten hinsichtlich meiner Inhaberschaft an meinem einzelkaufmännischen Unternehmen und / oder Beteiligungen an Gesellschaften aller Art in jeder Hinsicht uneingeschränkt zu vertreten, soweit dies zulässig ist. Insofern umfasst die Vollmacht beispielhaft, aber nicht abschließend

- die Entgegennahme von Zustellungen aller Art von Dritten, der Gesellschaft und deren Organen;
- die Ausübung eines Stimmrechts;
- die Bestellung von Vertretungsorganen von Gesellschaften und Unternehmen;
- die Mitwirkung an Änderungen des Gesellschaftsvertrages jeglicher Art, einschließlich Auflösung und Liquidation des Unternehmens;
- die Entgegennahme eines Liquidationserlöses oder eines Abfindungsentgelts;
- die Ausübung von Kontroll- und Einsichtsrechten;
- die Mitwirkung und Entscheidung über alle umwandlungsrechtlichen Vorgänge, einschließlich Ausgliederung und Verschmelzung;
- die ganze oder teilweise Verfügung über die Beteiligung oder das Unternehmen als Ganzes;

- die Vertretung in registerrechtlichen Verfahren.

### **§ 3**

#### **Persönliche Angelegenheiten**

Soweit rechtlich zulässig ist der Bevollmächtigte berechtigt zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten und befugt alle Entscheidungen zu treffen. Der Bevollmächtigte darf mich – ohne dass dies eine abschließende Aufzählung ist – vertreten u.a.

- in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege, ebenso in allen Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege;
- bei allen Maßnahmen zur Untersuchung meines Gesundheitszustandes, bei denen eine Einwilligung in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe erforderlich ist, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB), wobei er insbesondere auch eine Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen darf, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 2 BGB).

Er darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebenserhaltender und lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Der Notar wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bzw. die Nichteinwilligung oder der Widerruf einer Einwilligung in eine solche Maßnahme der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme bzw. des Unterbleibens oder des Abbruchs einer medizinisch angezeigten Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 BGB). Eine entsprechende Genehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bevollmächtigtem und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung meinem in einer Patientenverfügung geäußerten Willen entspricht (§ 1829 Abs. 4 BGB);

- bei der Entscheidung über den Einsatz und die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden;
- zu der Durchsetzung und Kontrolle sämtlicher Wünsche und Anweisungen, die ich in meiner Patientenverfügung niedergelegt habe;
- bei Fragen über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und ähnliches (§ 1831 Abs. 2, Abs. 4 BGB), solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist;
- bei der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und eine damit ggf. verbundene zwangsweise Verbringung zu einem stationären Klinikaufenthalt gegen meinen natürlichen Willen, wenn ich aufgrund einer psychischen oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht mehr erkennen kann (§ 1832 BGB);
- bei der Entscheidung über den Umgang mit Dritten, mit Ausnahme des Umganges mit meinem Ehegatten, Kindern und Enkelkindern;
- bei der Einsicht in Krankenunterlagen sowie der Herausgabe an Dritte. Alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal werden gegenüber meinem bevollmächtigten Vertreter von der Schweigepflicht entbunden;
- bei dem Abschluss und der Kündigung eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz über Pflege- oder Betreuungsleistungen.

In allen vorstehenden Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Gerichten usw. wahrzunehmen. Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf, soweit rechtlich zulässig, in persönlichen Angelegenheiten erteilt werden mit Ausnahme von Angelegenheiten im Sinne der §§ 1829 bis 1832 BGB.

#### **§ 4**

#### **Weitere Bevollmächtigte**

Eine weitere Bevollmächtigung wird für den Fall erteilt, dass der vorstehend Bevollmächtigte durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für mich tätig zu werden. Diese Bestimmung ist keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung an den weiteren Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt. Im Außenverhältnis bleibt der weitere Bevollmächtigte unbeschränkt. Der Notar hat auf die weitreichenden Folgen dieser Vollmacht und die Möglichkeit des Missbrauchs hingewiesen.

Hiermit ernenne ich

1. Person

,  
**geb. ,**  
**geb. am ,**  
**wohnhaft ,**

*optional*

2. Person

,  
**geb. ,**  
**geb. am ,**  
**wohnhaft ,**

zum weiteren Bevollmächtigten. Der weitere Bevollmächtigte hat uneingeschränkt die gleiche Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte.

Lediglich die Vollmacht des Bevollmächtigten kann er nicht im eigenen Namen widerrufen.

***Optional bei mehreren Ersatzbevollmächtigten:***

*Ein Widerruf der Vollmacht eines Ersatzbevollmächtigten gegenüber einem anderen Ersatzbevollmächtigten im eigenen Namen ist nicht zulässig.*



## Betreuungsverfügung

Diese Vollmacht dient zur Vermeidung einer Betreuung und geht der Anordnung einer Betreuung vor. Sollte dennoch eine Betreuereinsetzung erforderlich sein, so soll der Bevollmächtigte (*Option bei mehreren Bevollmächtigten: Der Bevollmächtigte zu 1., ersatzweise der Bevollmächtigte zu 2.*) als Betreuer eingesetzt werden, ersatzweise der weitere Bevollmächtigte.

Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an meine hier niedergelegten Weisungen gebunden.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass das Betreuungsgericht (§ 1820 Abs. 3 BGB) einen Kontrollbetreuer bestellen kann, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

Sollte das Betreuungsgericht die Einrichtung einer Kontrollbetreuung nach den gesetzlichen Maßstäben für erforderlich halten, möchte ich, dass (*optional ggf. der weitere Bevollmächtigte*)

,  
**geb.**  
**geb. am ,**  
**wohnhaft ,**

zum Kontrollbetreuer ernannt wird.

Im Falle eines betreuungsgerichtlich genehmigten Widerrufs dieser Vollmacht durch einen Kontrollbetreuer bleibt die Vollmacht in dem Umfang weiter bestehen, der nicht widerrufen worden ist. Im Übrigen soll die Vollmacht zu jeder Zeit weitestgehend aufrecht erhalten bleiben. Weitere Betreuer, Ersatz- oder Kontrollbetreuer will ich derzeit nicht bestimmen.

Ich bin damit einverstanden, dass eine Abschrift dieser Urkunde auf Verlangen dem Betreuungsgericht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Notar hat darüber belehrt, dass eine Bestellung als Betreuer nach § 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1816 Abs. 6 Satz 1 BGB dann ausgeschlossen sein kann, wenn die Person

zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der bei der Versorgung des Vollmachtgebers tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht. Die/Der Erschienene gibt in diesem Zusammenhang an, dass die Bevollmächtigten derzeit nicht als professionelle Pflegepersonen tätig sind.

## § 6

### Salvatorische Klausel/

### Geltung im Ausland

Sollte eine der Bestimmungen in dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Vollmacht soll – soweit möglich – auch im Ausland gelten. Soweit möglich soll auch bei Verwendung im Ausland auf die Vollmacht das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden (Rechtswahl).

## § 7

### Rechenschaft

Es gilt Auftragsrecht §§ 662 ff. BGB. Der Bevollmächtigte ist nur mir höchstpersönlich gegenüber Rechenschaft schuldig und zwar für alle Handlungen in meinem Namen und meinem Auftrag.

#### **Alternative:**

*Der Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft ist beschränkt auf das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr. Für weiter zurückliegende Zeiträume nur, wenn Tatsachen für ein pflichtwidriges Verhalten konkret vorgetragen werden.*

*Auskunft und Rechenschaft müssen nur für Rechtsgeschäfte abgelegt werden, die einen einmaligen Betrag von € oder monatlich € übersteigen.*

*Unabhängig von der oben erteilten Befreiung wünsche ich, dass alle Kontoauszüge, sowie Rechnungen und Belege ab einem Betrag von € aufzubewahren sind.*

## § 8

### Hinweise, Ausfertigung, Kosten

Ich weise den Notar an, dem Bevollmächtigten sofort eine Ausfertigung der heutigen Urkunde zu erteilen, diese jedoch **nicht dem Bevollmächtigten** zu übersenden, **sondern mir** zu meiner Weiterleitung bzw. späteren Aushändigung an den Bevollmächtigten.

*Alternative:*

*Ich weise den Notar an, dem Bevollmächtigten sofort eine Ausfertigung der heutigen Urkunde zu erteilen und diese **dem Bevollmächtigten sogleich** zu übersenden.*

Solange der Notar nicht schriftlich über einen Widerruf der Vollmacht unterrichtet ist, kann sich der Bevollmächtigte jederzeit auf einseitigen Antrag weitere Ausfertigungen erteilen lassen (Anweisung gem. § 51 Abs. 2 BeurkG). Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung des Bevollmächtigten über den Verbleib der bereits ausgehändigten Ausfertigung und den nicht erfolgten Widerruf der Vollmacht. Der Notar muss die Richtigkeit der Erklärung nicht prüfen.

Dem Bevollmächtigten erteilte Ausfertigungen verbleiben in meinem Eigentum. Ich kann die Herausgabe jederzeit und ohne Angabe von Gründen von jedem Besitzer einer Ausfertigung verlangen, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Recht zum Besitz mir gegenüber zusteht.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass sowohl die Vollmacht als auch die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung jederzeit und unabhängig voneinander einseitig widerrufen werden können und der Widerruf nicht der notariellen Beurkundung bedarf, sondern auch mündlich wirksam ist. In diesem Zusammenhang wies der Notar darauf hin, dass im Fall eines Widerrufs **alle den Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückverlangt** werden sollten, und dass **der Notar über den Widerruf informiert** werden sollte, damit keine weiteren Ausfertigungen mehr erteilt werden. Hintergrund hierfür ist insbesondere, dass Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht in ihrem guten Glauben an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind.

Ich wünsche, dass der Notar die Registrierung der Vorsorgevollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer vornimmt. Auf die Kostenfolge wurde ich hingewiesen. Das Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen (i.d.R. Betreuungsgericht). Ich ermächtige und beauftrage den Notar, die in dieser Urkunde enthaltenen personenbezogenen Daten dem Register mitzuteilen. Dem Register

werden dabei auch die Daten der Bevollmächtigten mitgeteilt; die Bevollmächtigten erhalten hierüber eine Benachrichtigung direkt vom Register.

Der/Die Erschienene ist damit einverstanden, dass der Notar im erforderlichen Umfange Daten aus dieser Urkunde zu Zwecken, die dieser Urkunde dienen, in einer automatisierten Datei speichert. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 LDSG Schleswig-Holstein. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich auf Antrag der/des Beteiligten bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

## **§ 9**

### **Sammelbeurkundung**

Die an den Verhandlungen zu den beiden Urkunden vom heutigen Tage UVZ-Nr. / und UVZ-Nr. / Beteiligten erklärten, dass sie mit dem gleichzeitigen Verlesen der wörtlich übereinstimmenden Teile dieser beiden Urkunden und dem getrennten Vorlesen der voneinander abweichenden Teile in ihrer Gegenwart einverstanden seien, worauf entsprechend verfahren wurde.

## **§ 10**

### **Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde und der Erteilung von Ausfertigungen trage ich, die/der Erschienene.

## **§ 11**

### **Ausfertigungen, Abschriften/Ablichtungen**

Von dieser Urkunde erhalten:

#### Ausfertigungen:

- siehe oben Anweisung § 8

#### (einfache) Abschriften/Ablichtungen:

- ich, der Vollmachtgeber,
- ggf. der Bevollmächtigte (wenn er keine Ausfertigung erhält).

Diese Niederschrift wurde der/dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr/ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

ENTWURF